

RS UVS Steiermark 1996/11/29 30.10-186/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1996

Rechtssatz

§ 58 Abs 4 Stmk JG (Verfolgungsverbot eines angeschossenen Wildes in ein fremdes Jagdgebiet ohne Wildfolgeübereinkommen) ist zu § 52 Abs 1 Stmk JG (unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten) die besondere Bestimmung. Während sich nämlich das Verbot des § 52 Abs 1 Stmk JG gegen jedermann richtet, betrifft jenes des § 58 Abs 4 leg cit den Jagdberechtigten eines benachbarten Jagdgebietes. Liegt ein Sachverhalt nach der besonderen Bestimmung vor, ist eine zusätzliche Bestrafung nach der allgemeinen Bestimmung nicht zulässig.

Schlagworte

fremdes Jagdgebiet Jagdberechtigter angeschossenes Wild

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at